



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**16. Jahrgang**

**Potsdam, den 20. April 2005**

**Nummer 15**

Inhalt	Seite
<b>Chef der Staatskanzlei</b>	
Öffentliche Ausschreibung zur Findung der Ausrichterstadt des BRANDENBURG-TAGes 2006 ...	502
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen .....	503
<b>Ministerium des Innern</b>	
Erloschene Stiftungen .....	507
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie</b>	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen .....	508
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 15/2005	

## **Öffentliche Ausschreibung zur Findung der Ausrichterstadt des BRANDENBURG-TAGes 2006**

Bekanntmachung des Chefs der Staatskanzlei  
Vom 30. März 2005

### **1 Gegenstand**

Das Land Brandenburg veranstaltet im Jahr 2006 das Landesfest BRANDENBURG-TAG. Ziel dieses Begegnungs- und Kulturfestes ist es, eine selbstbewusste Identifizierung der Brandenburgerinnen und Brandenburger mit ihrem Land zu fördern. Es bietet zugleich der ausrichtenden Stadt und Region eine gute Plattform für ein überregional wirkendes - und damit auch dem Land zugute kommendes - Standortmarketing.

### **2 Teilnehmerkreis**

Um die Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes können sich alle Städte und Gemeinden des Landes mit mehr als 10.000 Einwohnern bewerben.

### **3 Bewerbung**

Der Bewerbung für den BRANDENBURG-TAG 2006 müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung über die Bewerbung zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes 2006 einschließlich einer Erklärung zur Übernahme der Regiekosten und zum geplanten Finanzmitteleinsatz
- Aussagen zu einem Leitthema, zu inhaltlichen und kulturellen Schwerpunkten sowie zu regionalen Besonderheiten, die den BRANDENBURG-TAG im Jahr 2006 prägen sollen
- Lageplan und Fotos der für die Veranstaltungen vorgesehenen Flächen mit Angaben über die Lage innerhalb der Stadt, Größe, derzeitige Nutzung und Nutzungsfähigkeit für die Veranstaltungsplanung, Bebauung und Untergrund
- Aussagen zur Verkehrsanbindung der Austragungsstadt sowie zur innerstädtischen Verkehrserschließung der Veranstaltungsorte.

Die Städte und Gemeinden, die dem Teilnehmerkreis entsprechen und sich für die Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes interessieren, richten ihre Bewerbungen an das Kuratorium BRANDENBURG-TAG:

Kuratorium BRANDENBURG-TAG  
c/o Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg  
Stephensonstr. 4

14482 Potsdam.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis einschließlich **15. Juni 2005** beim Kuratorium eingegangen sein.

### **4 Auswahlverfahren**

Zur Unterstützung des Landesfestes wurde das Kuratorium BRANDENBURG-TAG gebildet, dem Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und Verbände sowie weitere vom Ministerpräsidenten berufene Persönlichkeiten angehören.

Das Kuratorium BRANDENBURG-TAG trifft aus allen eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl, wobei es sich insbesondere von folgenden Kriterien leiten lässt:

- regionale Ausgewogenheit (Berücksichtigung aller Regionen des Landes)
- Organisationskraft der Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung
- Bewertung des Leitthemas, der inhaltlichen und kulturellen Schwerpunkte sowie zu regionalen Besonderheiten, die den BRANDENBURG-TAG prägen sollen
- Finanzplanung
- Verkehrsanbindung
- Eignung der Veranstaltungsorte innerhalb der Stadt beziehungsweise Gemeinde.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist können die Bewerber - sofern das Kuratorium dies für erforderlich hält - ihr Konzept vor dem Kuratorium präsentieren (voraussichtlich 24. Juni 2005).

Das Kuratorium BRANDENBURG-TAG schlägt anschließend der Landesregierung einen Ausrichtungsort beziehungsweise eine Rangliste der Bewerber vor.

### **5 Zuschlag**

Mit einem Kabinettschluss erteilt die Landesregierung den Zuschlag zur Ausrichtung des BRANDENBURG-TAGes.

### **6 Finanzierung**

Die ausrichtende Stadt beziehungsweise Gemeinde trägt die Regiekosten vor Ort (Verwaltungsgebühren, Kosten der Verkehrsplanung und des Personennahverkehrs, Anschluss- und Verbrauchskosten aller Medien und Ähnliches) sowie die Kosten eigener Veranstaltungen. Das Land Brandenburg beteiligt sich an der Finanzierung der Organisation und Durchführung des BRANDENBURG-TAGes anteilig mit einem Beitrag in Höhe von bis zu 204.500 Euro - vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes. Zur Vorbereitung und Durchführung des Landesfestes ist die Fachkompetenz einer Veranstaltungsagentur in Anspruch zu nehmen. Zur Absicherung der Gesamtveranstaltung und einer Kostenreduzierung wird die Einwerbung von Sponsorengeldern und Medienkooperationen erwartet.

**Richtlinie des Ministeriums für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des  
Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und  
Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten  
mit umweltspezifischen Einschränkungen**

Vom 8. März 2005

**1      Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1     Das Land gewährt nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen und Leistungen von landwirtschaftlichen Unternehmen, die

- über die üblichen, gesetzlich einzuhaltenden Regeln der guten fachlichen Praxis hinausgehen,
- in besonderem Maße zur Erhaltung beziehungsweise Förderung der Lebensräume und Arten in den für Brandenburg ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409 EWG, EG-Vogelschutzgebiete) sowie gemäß Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Gebiete) und auf Grund von Beschränkungen nicht als Agrarumweltmaßnahme gemäß Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vom 17. Mai 1999 gefördert werden können.

1.2     Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2      Gegenstand der Förderung**

2.1     Nutzungsbeschränkungen Grünland

2.1.1   Extensive Grünlandnutzung

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Ertragsausfällen bei der Grünlandextensivierung zur Wahrung beziehungsweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von wichtigen Lebensraumtypen und/oder zur Populationserhaltung beziehungsweise -stabilisierung von Arten im Rahmen der FFH-Richtlinie sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und -räume von Arten der EG-Vogelschutz-Richtlinie. Die Voraussetzungen für die Erhaltung artenreicher Grünlandbestände werden somit verbessert und einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe des Grünlandes wird vorgebeugt.

Die Maßnahme umfasst:

- a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
- b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Mineraldünger,
- c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle,
- d) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Dünger aller Art.

2.1.2   Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Ertragsausfällen durch Regelung der Nutzungstermine um die Verluste bei Wirbeltieren (u. a. Wiesenbrüter) zu verringern und die Entwicklung später blühender Arten und artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften zu begünstigen. Die Nutzung erfolgt:

- a) nicht vor dem 16. Juni,
- b) nicht vor dem 1. Juli,
- c) nicht vor dem 16. Juli,
- d) erste Mahd bis zum 15. Juni und eine weitere Nutzung erst wieder nach dem 31. August,
- e) nicht vor dem 16. August.

Die Maßnahme kann in Kombination mit Nummer 2.1.1 erfolgen.

2.1.3   Hohe Wasserhaltung

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Bewirtschaftungsschwernissen und Ertragsausfällen durch einen verstärkten Rückhalt von Wasser in der Landschaft. Sie dient der Erhaltung der Moore und der Sicherung von Habitaten stark gefährdeter und an nasse Lebensbedingungen gebundener Tier- und Pflanzenarten. Die Wasserhaltung soll durch die Nutzung vorhandener Regulierungseinrichtungen so durchgeführt werden, dass ab 1. November ein Wasserstand gemäß den folgenden Stauzielen erreichbar ist:

- a) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April,
- b) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Mai,
- c) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni.

Die Maßnahme ist kombinierbar mit den Fördergegenständen in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2.

2.1.4   Erhaltung von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung

Die Maßnahme dient dem Ausgleich von Ertragsausfällen durch Nutzungsbeschränkungen auf ertragsschwachem Grünland und Heiden. Sie dient der dauerhaften Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung offener durch starke Trockenheit und magere Böden gekennzeichnete Lebensraumtypen und von feuchten Salzwiesen.

## 2.2 Nutzungseinschränkungen Ackerland

### 2.2.1 Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen und Ertragsausfällen durch extensive Produktionsverfahren zur Verbesserung der Lebensbedingungen typischer Tier- und Pflanzenarten des Ackerlandes.

Die Maßnahme umfasst:

- a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel,
- b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle,
- c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden.

### 2.2.2 Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland

Die Maßnahme dient dem Ziel der Verbesserung der Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

### 2.2.3 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen

für Böden mit unterschiedlichem Ertragsniveau in der Regel mit Ackerzahlen unter 30 zum verbesserten Schutz angrenzender Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und zur Schaffung kleinflächiger Strukturelemente in der Agrarlandschaft als Rückzugsgebiete und Lebensräume für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

## 3 Zuwendungsempfänger

### 3.1 Unternehmen der Landwirtschaft im Haupt- und Nebenberuf - unbeschadet der gewählten Rechtsform -, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen
- und deren Flächen sich im Land Brandenburg befinden.

### 3.2 Nicht gefördert werden:

- Personen, die Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Eine Nutzungseinschränkung muss auf Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt sein.

### 4.1.2 Förderfähige Flächen

4.1.2.1 Förderfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinie sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in den für Brandenburg ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409 EWG) sowie gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, in denen umweltspezifische Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf Grund gemeinschaftlicher Umweltvorschriften vorliegen.

### 4.1.2.2 Nicht förderfähig sind Flächen,

- für die keine Nutzungsberechtigung besteht,
- welche Verpflichtungen zur Stilllegung unterliegen. Dies gilt gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 nicht für den Fördergegenstand nach Nummer 2.2.3,<sup>1</sup>
- die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden.<sup>1</sup>

### 4.1.3 Schlagbezogene Dokumentation

Für alle Maßnahmen zur Flächenbewirtschaftung sind die gesetzlichen und in den Einzelmaßnahmen vorgeschriebenen Anforderungen für durchzuführende Maßnahmen, Untersuchungen und Kontrollen schlagbezogen zu dokumentieren (Schlagkartei, Weideplan).

### 4.1.4 Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung

Die Zuwendung ist an die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gebunden. Hierzu zählt insbesondere, dass die in den einschlägigen Gesetzen einschließlich der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften festgeschriebenen Bewirtschaftungskriterien eingehalten werden.

Darüber hinaus ist der Einsatz von Klärschlamm auf nach dieser Richtlinie geförderten Flächen für den gesamten Zuwendungszeitraum verboten.

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung des Änderungsantrages zum Entwicklungsplan für den Ländlichen Raum (EPLR) - Nr. (2000) 2898 vom 30. Januar 2005 durch die Europäische Kommission.

#### 4.1.5 Doppelförderung

Für ein und dieselbe Maßnahme dürfen keine Zahlungen anderer Beihilferegelungen mit gleichem Fördertatbestand auf ein und derselben Fläche in Anspruch genommen werden. Wird das Ziel durch andere Regelungen erreicht, ist eine Ausgleichszahlung ausgeschlossen.

#### 4.2 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.2.1 Nutzungseinschränkung Grünland

###### 4.2.1.1 Extensive Grünlandnutzung (2.1.1)

- a) Die Düngung der einbezogenen Grünlandflächen ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen.
- b) Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen.
- c) Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger (inklusive Exkrementen von Weidetieren) darf je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GV) entspricht. Für die Ermittlung der Düngermengen sind die Grundsätze und Richtwerte der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 und der vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg herausgegebenen Rahmenempfehlungen zur Düngung in der aktuellen Fassung einzuhalten.
- d) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Wenn es der vorliegenden Schutzgebietsverordnung nicht entgegensteht, kann in begründeten Fällen auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Der Einsatz von Totalherbiziden ist nicht gestattet.
- e) Grünlandumbruch ist nicht zulässig.
- f) Durchführung einer mindestens einmaligen Nutzung jährlich (Beweidung oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche) spätestens bis zum 20. September. Für die Verwertung des Mähgutes als Futter, Streu oder zu Düngungszwecken ist Sorge zu tragen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann für Einzelflächen anstelle der Mahd oder Beweidung auch ein Mulchen zugelassen werden.

###### 4.2.1.2 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung (2.1.2)

- a) Das Grünland muss von den Wasserverhältnissen und/oder den Pflanzenbeständen her die Voraussetzungen und Kriterien eines Feuchtgrünlandes erfüllen oder auf Grund des tatsächlichen Vorkommens spezieller Tier- und Pflanzenarten dem Förderziel entsprechen. Die Auswahl und Einstufung der Fläche erfolgt auf der Grundlage einer Vor-Ort-Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde anhand eines vorgegebenen Kriterienkataloges.

- b) Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31. März bis zum vorgegebenen ersten Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- c) Eine Schnitthöhe von 10 Zentimetern ist einzuhalten. Bei Schlägen größer als 1 Hektar erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 Metern in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen zumindest in der Breite des Mähwerks freizuhalten. Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 Meter, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 Prozent der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden. Die Fläche der Streifen aus der blockweisen Mahd wird dabei mit angerechnet.

###### 4.2.1.3 Hohe Wasserhaltung (2.1.3)

Das Programm ist nur anzuwenden, wenn ein Pegelnetz besteht, mit dem die Einhaltung der Zielgrundwasserstände kontrolliert werden kann. Die Stauziele (Regulierungsziele) werden durch Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde festgelegt. Die Zahlungen zum Ausgleich für die hohe Wasserhaltung begründen sich in den Festlegungen der Paragraphen „Verbote“ beziehungsweise „Zulässige Handlungen“ oder „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ der Schutzgebietsverordnung (§ 26 b Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) in Verbindung mit der Bewilligung zur Einstellung des Pegelstandes durch die zuständige Behörde. Der Zuwendungsempfänger führt ein Pegelbuch, sofern er beauftragt beziehungsweise befugt ist, die jeweiligen Pegelstände einzustellen.

###### 4.2.1.4 Erhaltung von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung (2.1.4)

- a) Die Pflege erfolgt über Beweidung mindestens einmal jährlich. Ein mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Weideplan ist mit dem Antrag vorzulegen.
- b) Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- c) Nachweis der durchgeführten Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl der Weidetiere, beweidete Fläche).
- d) Die Beweidung erfolgt durch Hüten.

##### 4.2.2 Nutzungseinschränkung Ackerland

###### 4.2.2.1 Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau (2.2.1)

Auf den zu fördernden Ackerflächen ist der per Rechtsverordnung festgelegte Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel gegebenenfalls zusätzlich in Verbindung auf Verzicht zum Einsatz von Gülle beziehungsweise Herbiziden und Insektiziden einzuhalten.

#### 4.2.2.2 Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland (2.2.2)

Für die Nutzung des Grünlandes sind die Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahme 2.1.1 einzuhalten.

#### 4.2.2.3 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen (2.2.3)

- a) Gegenstand der Förderung sind saum- oder streifenförmige Stilllegungen von Ackerland an Söllen, Gewässern, Waldrändern, Flurgehölzen, Feld- und Wirtschaftswegen sowie die Stilllegung von kleinflächigen, nichtlinearen Arealen mit hoher ökologischer Bedeutung (zum Beispiel Kuppen, Senken).
- b) Die Breite des Streifens beziehungsweise Saumes soll mindestens 5 Meter und maximal 20 Meter betragen, wobei eine zusammenhängende Flächengröße von 0,05 Hektar nicht unterschritten werden sollte. Die Größe der nichtlinearen Stilllegungsfläche ergibt sich aus den standörtlichen Gegebenheiten.
- c) Für die Bewirtschaftung gelten folgende Auflagen:
- keine Nutzung (auch nicht als Vorgewende oder Weg),
  - keine Düngung,
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  - nur Selbstbegrünung.
- d) Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, die auch die Pflegemaßnahmen im Verpflichtungszeitraum vorgibt, ist erforderlich. Dem Antrag ist eine Flurkarte beizufügen, aus der Lage, betroffene Flurstücke und die Größe der Stilllegungsfläche ersichtlich sind.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlagen:

#### 5.4.1 Grünlandnutzung

Die Zuwendung beträgt jährlich

- für Maßnahme 2.1.1 - Extensive Grünlandnutzung
  - a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln 130 Euro/ha
  - b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Mineraldünger 49 Euro/ha
  - c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle 30 Euro/ha
  - d) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Dünger aller Art 70 Euro/ha

- für Maßnahme 2.1.2 - Späte und eingeschränkte Nutzung

- a) nicht vor dem 16. Juni 43 Euro/ha
- b) nicht vor dem 1. Juli 85 Euro/ha
- c) nicht vor dem 16. Juli 121 Euro/ha
- d) Nutzung vor dem 15. Juni und nach dem 31. August 97 Euro/ha
- e) nicht vor dem 16. August 200 Euro/ha

- für Maßnahme 2.1.3 - Hohe Wasserhaltung

- a) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April 45 Euro/ha
- b) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Mai 100 Euro/ha
- c) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni 200 Euro/ha

- für Maßnahme 2.1.4 - Pflege von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung 105 Euro/ha

#### 5.4.2 Nutzungseinschränkung Ackerland

- für Maßnahme 2.2.1 - Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

- a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel 69 Euro/ha
- b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle 30 Euro/ha
- c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden 79 Euro/ha

- für Maßnahme 2.2.2 - Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland 100<sup>1</sup> Euro/ha

- für Maßnahme 2.2.3 - Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen 200 Euro/ha

5.4.3 Der Höchstbetrag von 200 Euro/Hektar gilt auch bei zugelassenen Kombinationen von Fördermaßnahmen dieser Richtlinie.

#### 5.5 Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 150 Euro/Unternehmen und Jahr.

<sup>1</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung des Änderungsantrages zum Entwicklungsplan für den Ländlichen Raum (EPLR) - Nr. (2000) 2898 vom 30. Januar 2005 durch die Europäische Kommission.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der form- und termingebundene Antrag als Bestandteil des jährlichen Agrarförderantrages ist bis zum 15. Mai beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt einzureichen. Für Landwirte, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist das Amt für Landwirtschaft des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt zuständig, in dem sich der Betriebssitz befindet. Antragsteller mit Betriebssitz in Brandenburg, die kreisübergreifend Flächen bewirtschaften, beantragen alle Flächen in ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb des Landes Brandenburg beantragen in dem Amt für Landwirtschaft des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dessen Hoheitsgebiet sich die relative Mehrheit der beantragten Flächen befindet.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Landwirtschaft. Auf der Grundlage des Antrags bestätigt die Bewilligungsbehörde die Förderunschädlichkeit des Maßnahmebeginns ab 1. Juli des Antragsjahres (Beginn Wirtschaftsjahr). Der Zuwendungsbescheid wird nach Ablauf jeden Verpflichtungsjahres erlassen.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Durchführung der Maßnahme jeweils für das Wirtschaftsjahr auf der Grundlage des Auszahlungsantrags gemäß Agrarförderantrag in Verbindung mit dem geprüften Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Als Verwendungsnachweis gilt der geprüfte Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis.

Die Bewilligungsbehörde hat die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern beantragten Maßnahmen jährlich mindestens in 5 Prozent der Förderfälle vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte

prüfen zu lassen. Wenn 5 Prozent weniger als ein Antragsteller sind, ist mindestens ein Antragsteller zu überprüfen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Die Richtlinie vom 15. Dezember 2003 (ABl. 2004 S. 22) tritt gleichzeitig außer Kraft.

## **Erloschene Stiftungen**

### **Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 1. April 2005**

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird Folgendes hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans zur Auflösung der

„Stiftung Weiterbildung“  
mit Sitz in Potsdam

wurde von der Stiftungsbehörde genehmigt. Die Stiftung ist mit Ablauf des 31. Dezember 2003 erloschen.

Die Stiftung

„Hospital St. Marien in Wriezen“  
mit Sitz in Wriezen

wurde von der Stiftungsbehörde mit Bescheid vom 26. Mai 2004 gemäß § 87 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 StiftGBbg aufgehoben. Der Aufhebungsbescheid ist bestandskräftig.

Die Anerkennung der

„Wolfgang-Thiede-Stiftung“  
mit Sitz in Bad Saarow

wurde von der Stiftungsbehörde mit Bescheid vom 19. Juli 2004 gemäß § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) mit Wirkung für die Vergangenheit bezogen auf den Anerkennungszeitpunkt am 1. April 2004 zurückgenommen. Der Rücknahmebescheid ist rechtskräftig.

**Staatlich anerkannte  
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie  
Vom 1. April 2005

Entsprechend der Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (Abl. S. 706)

**erlischt die staatliche Anerkennung mit Wirkung vom  
1. April 2005 für:**

Landkreis Dahme-Spreewald  
Gesundheitsamt  
Beethovenweg 14 b

15907 Lübben.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) (Landesrecht).